

# Regierungsratsbeschluss

vom 5. September 2022

Nr. 2022/1309

## **Balsthal: Schutz vor Naturgefahren, Schutzbautenprojekt Steinschlag «Neu Falkenstein»; Projektgenehmigung und Beitragszusicherung (SB\_2022\_01)**

---

### **1. Ausgangslage**

Gemäss der revidierten Gefahrenkarte Sturz der Gemeinde Balsthal vom 21. Januar 2020 liegen mehrere bewohnte Gebäude an der Lobiseystrasse und der Römerstrasse am Fusse der Burgruine Neu Falkenstein in Balsthal in einem Gebiet mit erheblicher Gefährdung («rot») durch Stein- und Blockschlag. Deshalb hat die Einwohnergemeinde in Zusammenarbeit mit dem Kanton eine Vorstudie erarbeiten lassen, in der verschiedene Massnahmenkombinationen (Typen und Standorte) zum Schutz der Liegenschaften untersucht wurden. Das anschliessend erarbeitete Bauprojekt sieht die Errichtung von zwei Steinschlagschutznetzen vor. Zusätzlich sind weitere punktuelle Massnahmen geplant: die Errichtung einer Netzabdeckung auf einer alten Bruchsteinmauer, die Vernagelung einer Felsplatte oberhalb des Wanderweges sowie die Einrichtung einer manuellen Messüberwachung. Die Bauarbeiten sollen bis Ende 2022 umgesetzt werden.

Die Umsetzung der baulichen Schutzmassnahmen soll eine Reduktion der Steinschlaggefahr und damit eine Rückzonierung der Gefahrenkarte unterhalb der Schutznetze ermöglichen (von erheblicher Gefährdung «rot» zu Restgefährdung «gelb-weiss»). Bei den geplanten Schutzbauten handelt es sich um standortgebundene Bauten und Anlagen (Art. 24 RPG). Das Bau- und Justizdepartement (Amt für Raumplanung) des Kantons Solothurn hat das Bauvorhaben Steinschlagschutz Neu Falkenstein in der Verfügung vom 14.07.2021 unter Auflagen bewilligt (Baugesuch Nr. 100'730 Gemeinde Balsthal, Grundbuch-Nr. 3145).

Im Auftrag der Einwohnergemeinde Balsthal hat die Kellerhals + Haefeli AG (K+H AG) im März 2022 in einem Einladungsverfahren an drei spezialisierte Unternehmen Offertanfragen für die Ausführung gestellt. Nach gründlicher Prüfung der bis zur Abgabefrist eingegangenen Offerten hat die K+H AG der Gemeinde empfohlen, den Auftrag an das Unternehmen ROCK TEC AG aus Schattenhalb zu vergeben. Mit Beschluss vom 2.6.2022 ist der Gemeinderat dieser Empfehlung gefolgt und hat die Arbeiten an die ROCK TEC AG aus Schattenhalb vergeben. Gleichzeitig hat der Gemeinderat die Freigabe eines Investitionskredites über 300'000 Franken beschlossen. Die offerierten Gesamtkosten für das Bauprojekt betragen 297'517.75 Franken inkl. MWSt (Offerte ROCK TEC AG vom 21.04.2022 über 271'507.60 Franken für die Ausführung, Offerte K+H AG vom 3.12.2020 über 26'010.15 Franken für die Projektierung, Ausschreibung und Begleitung der Ausführung).

Mit Schreiben vom 11.07.2022 hat die K+H AG im Auftrag der Einwohnergemeinde beim Kanton ein Beitragsgesuch eingereicht.

### **2. Erwägungen**

Die finanzielle Unterstützung von Bund und Kanton für die Abklärung und Erstellung von Schutzbauten im Bereich Naturgefahren ist in den Waldgesetzen und Waldverordnungen geregelt. Nach § 12 des kantonalen Waldgesetzes (WaGSO; BGS 931.11) kann der Regierungsrat zum

Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten die Sicherung von Rutsch-, Erosions- und Steinschlaggebieten anordnen. Nach § 51 Abs. 1 und 2 der kantonalen Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) wird der Kanton Solothurn 80% der beitragsberechtigten Kosten abgelten. Da es sich nach § 47 (WaVSO; BGS 931.12) um einen Abgeltungstatbestand handelt, werden die Beiträge nicht abgestuft.

Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei hat das Beitragsgesuch der Einwohnergemeinde Balsthal vom 11.07.2022 (inkl. der darin erwähnten Vorstudie, dem Bauprojekt und der Offerten) geprüft und das aufgezeigte Vorgehen für sinnvoll und zweckmässig befunden. Die Kosten für die Ausführung belaufen sich gemäss Gesuch auf 297'515.75 Franken inkl. MWSt. Für die Beitragszusicherung wird demnach der Betrag von 330'000 Franken (Kosten plus 10% Reserve, inkl. MwSt.) als verbindliches Kostendach betrachtet. Die Beitragszusicherung ist zwei Jahre gültig. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Kredite des AWJF.

Die Wegleitungen und Empfehlungen des Bundes und des Kantons sind verbindlich. Im Besonderen ist die Weisung Gefahrengrundlagen und Schutzbauten, Version 1.1.2020 des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF Weisung 2020) massgebend.

### **3. Beschluss**

Gestützt auf §§ 12 und 26 des kantonalen Waldgesetzes (WaGSO; BGS 931.11) vom 29. Januar 1995 und §§ 47 und 51 der kantonalen Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) vom 14. November 1995 beschliesst der Regierungsrat:

- 3.1 Das Schutzbautenprojekt Balsthal «Neu Falkenstein» (SB\_2022\_01) wird gestützt auf das eingereichte Gesuch genehmigt.
- 3.2 An die maximal beitragsberechtigten Kosten von 330'000 Franken wird ein Beitrag von 80% oder maximal 264'000 Franken zugesichert. Die Zusicherung ist bis Ende 2024 gültig.
- 3.3 Nach Abschluss der Arbeiten sind dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei digitale Daten (Interlis-Format) der Intensitäts- und Gefahrenkarte nach Massnahmen sowie Angaben für den Schutzbautenkataster zu liefern.
- 3.4 Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Kredite über die Position 3634000 A20560.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3; RM, JH, VR) (SB\_2002\_01)  
Amt für Umwelt, Koordinationsstelle Naturgefahren  
Einwohnergemeinde Balsthal, Einschlagweg 18, 4710 Balsthal  
Kellerhals + Haefeli AG, Kapellenstrasse 22, 3011 Bern